

SALÄREMPFEHLUNGEN **SWISS COACH 2018**



VORWORT

Was ist eine Trainerin, ein Trainer mit Berufsprüfung (Fachausweis) oder mit dem eidg. Diplom (höhere Fachprüfung) auf dem Markt wert? Was ist generell ein korrekter Lohn im Berufsleben? Eine schwierige Frage, die zu beantworten nicht ganz einfach ist. Die überarbeiteten Salärempfehlungen von swiss coach als unabhängiger Berufsverband für Trainer Leistungs- und Spitzensport Schweiz sollen helfen, dass sich Trainerinnen und Trainer mit adäquaten Lohnforderungen auf dem Markt präsentieren.

Mit diesen Salärempfehlungen ist es möglich, sich auf die Trainertätigkeit zu fokussieren und keine wirtschaftlichen Bedenken haben zu müssen.

Salärempfehlungen sind Empfehlungen, im Wissen darum, dass es Sportarten gibt, welche diese übertreffen und Sportarten, für welche diese Salärempfehlungen eine grosse Herausforderung darstellen. Es ist unser Anliegen, dass Trainerinnen und Trainer im Sport ein Salär erhalten, welches den Anforderungen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten entspricht.

Grundlage bilden weiterhin die Medianlöhne der Ausbilder mit eidg. Fachausweis und der Lehrpersonen auf Sekundarstufe. Erstere sind Personen mit einem sehr qualifizierten Fachwissen und arbeiten als Fachspezialisten weitgehend autonom. Letztere sind Fachpersonen mit mehrjähriger bereichsspezifischer Berufserfahrung und die Tätigkeit beinhaltet in der Regel Budgetverantwortung.

swiss coach stellt sich weiterhin auf den Standpunkt, dass leistungsbezogene oder resultatabhängige Saläre nicht nachhaltig sind und oft falsche Anreize setzen. Deshalb verzichten wir bewusst darauf.

swiss coach favorisiert Anstellungsverhältnisse mit gegenseitigem Kündigungsrecht, mindestens im OR-Standard oder bis zu sechs Monaten und distanziert sich von Mehrjahresverträgen ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Diese Vertragsverhältnisse führen oft zu gerichtlichen Auseinandersetzungen und zu hohen finanziellen Belastungen nach einer Trennung.

Es ist unser Anliegen als Berufsverband, dass die hervorragend ausgebildeten Trainerinnen und Trainer möglichst lange im Sport bleiben. Dies können sie aber nur mit einem adäquaten Salär, welches ihnen die Möglichkeit gibt, sich ausschliesslich auf das Berufsfeld Trainerin oder Trainer zu fokussieren.

Wir laden die Schweizer Sportverbände ein, diese Salärempfehlungen soweit wie möglich anzuwenden. So sorgen wir gemeinsam auch in der Zukunft für herausragende sportliche Erfolge auf nationaler und internationaler Bühne. Letztlich sind es die Athletinnen und Athleten, welche die Erfolge feiern. Aber hinter jeder erfolgreichen Sportlerin, hinter jedem erfolgreichen Sportler steht ein Trainerteam.

swiss coach
Präsident
Peter Regli

Adligenswil,
Oktober 2017



SWISS COACH SALÄREMPFEHLUNGEN

EINGANGSBEMERKUNG

Die untenstehenden Angaben verstehen wir als Orientierungshilfe. Selbstverständlich ist das Salär nach wie vor Verhandlungssache zwischen der Trainerin und dem Trainer und seinem Arbeitgeber.

AUSGANGSLAGE

Die vorliegenden Salärempfehlungen basieren auf einem Pensum von 100 Prozent. Die Empfehlungen sind Bruttolöhne und beinhalten den 13. Monatslohn. Für Pensen im Stundenlohn finden sich die nötigen Angaben in einem separaten Kapitel.

AUS- UND WEITERBILDUNG

Es ist unser aller Anliegen, dass sich Trainerinnen und Trainer weiterbilden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, diese Weiterbildungen zu unterstützen:

- Die Ausbildungszeit gilt als Arbeitszeit.
- Eine finanzielle Beteiligung an den Aus- und Weiterbildungskosten.
- Übernahme der Kosten oder Teilen davon mit einer Verpflichtungs-Vereinbarung von zwei Jahren. Wenn der Trainer in diesem Zeitraum den Arbeitgeber verlässt, bezahlt er pro rata temporis die Kosten zurück.

ARBEITSZEITEN

Ein Pensum von 100 Prozent darf 50 Wochenstunden nicht überschreiten (ArG Art. 9, 31b). Wir empfehlen eine Wochenarbeitszeit von 44 Stunden. Diese können als Richtarbeitszeit definiert sein, wodurch entsprechende Flexibilität entsteht.

Überstunden sind in einem angemessenen Zeitraum durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer zu kompensieren. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, werden die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 Prozent ausbezahlt. Im Arbeitsvertrag ist es möglich, festzuhalten,

dass Überstunden nicht oder anderweitig abgegolten werden (OR Art. 321c).

Abend- und Sonntagsarbeit gelten im Trainerbusiness als normale Arbeitszeiten und werden nicht mit Zuschlägen abgegolten. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch, zu definieren, in welcher Form Einsätze an Wettkämpfen abgegolten werden.

Sinnvollerweise werden Jahresrichtarbeitszeiten definiert, um die saisonalen Schwankungen aufzufangen. Bei einer Arbeitszeit von 44 Stunden pro Woche und vier Wochen Ferien ergibt das eine Jahresarbeitszeit von 2'112 Stunden.

FERIEN

Der gesetzliche Minimalanspruch auf Ferien beträgt vier Wochen. Angestellte bis zum 20. Altersjahr haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien (OR Art. 329a).

13. MONATSSALÄR

Wir empfehlen das 13. Monatssalär als integralen Bestandteil, dieses ist in den Salärempfehlungen bereits inkludiert.

Das 13. Monatssalär ist ein fester Bestandteil des Jahressalärs. Bei unterjährigem Ein- oder Austritt besteht daher ein pro rata temporis Anspruch.

SALÄREMPFEHLUNGEN VON SWISS COACH ALS JAHRESSALÄR

Ausgangslage:

Pensum von 100 Prozent, 13 Monatssaläre

Trainerinnen und Trainer

Leistungssport mit eidg. Fachausweis

CHF 78'455 bis 106'145 (Medianlohn CHF 7'100)

Trainerinnen und Trainer

Spitzensport mit eidg. Diplom

CHF 89'505 bis 121'095 (Medianlohn CHF 8'100)

Trainerinnen und Trainer im Leistungs- und Spitzensport ohne Berufsprüfung

CHF 64'974 bis 87'906 (Medianlohn CHF 5'880)

Die Spannbreiten, ausgehend vom monatlichen Lohn, sollen die Möglichkeit der Differenzierung offen halten. Folgende Aspekte können berücksichtigt werden:

- **Alter und Erfahrung**
- **Nationaltrainer oder Regionaltrainer**
- **Führungsverantwortung und/oder Budgetverantwortung**
- **Trainererfolge mit Nachhaltigkeit**

Folgende zwei Fragen sollen helfen, die richtige Einstufung zu finden:

1.) Welche Funktion (Aufgaben) muss konkret erfüllt werden?

2.) Welche Ausbildung und Erfahrung braucht es dafür?

Es ist letztlich nicht ausschlaggebend, welche Ausbildungen vorhanden sind, sondern ob diese für die entsprechende Funktion erforderlich sind.

TEILZEITARBEIT IN STUNDENLOHN

EINGANGSBEMERKUNG

Für Teilzeitarbeit gelten im Grundsatz die gleichen Regeln wie für Vollzeitarbeit. Alle gesetzlichen Regelungen und arbeitsrechtlichen Erlasse sind gleichermassen anzuwenden.

TEILZEITARBEIT IN STUNDENLOHN

Bei unregelmässigem Arbeitsanfall oder projektbezogenen Arbeitsleistungen kann auch ein Arbeitsverhältnis basierend auf einem Stundenlohn eingegangen werden. Wir empfehlen bei Teilzeitarbeit im Stundenlohn eine monatliche Abrechnung mit einer Auszahlung bis spätestens am 10. des Folgemonats.

Bei Krankheit oder Unfall besteht ebenfalls Anspruch auf Salärfortzahlung in Abhängigkeit von der Anstellungsdauer.

Per Definition besteht bei Teilzeitarbeit im Stundenlohn Anspruch auf ein Salär bei tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Folgende Leistungen sind vertraglich zu regeln:

- **Ferienanspruch**
- **Feiertagsentschädigung**
- **13. Monatssalär**

TEILZEITARBEIT IN STUNDENLOHN

Ferien sind grundsätzlich zu beziehen. Bei Teilzeitarbeit im Stundenlohn und stark variierendem Arbeitsanfall kann der Ferienanspruch durch einen Lohnzuschlag finanziell abgegolten werden.

Wird der Ferienanteil ausbezahlt, muss der Zuschlag im Vertrag und auf jeder Lohnabrechnung ausgewiesen werden.

■ **8.33% bei vier Ferienwochen**

■ **10.63% bei fünf Ferienwochen**

■ **13.04% bei sechs Ferienwochen**

FEIERTAGE

Werden Feiertagsentschädigungen ausgerichtet, entsprechen diese 3.5% des Salärs; Basis sind neun Feiertage.

13. MONATSSALÄR

Für das 13. Monatssalär ergibt sich ein Zuschlag von 8.33% pro Monat, welcher zwingend separat ausgewiesen werden muss.

Wird das 13. Monatssalär am Ende des Jahres ausbezahlt, berechnet sich dieses aufgrund des ausbezahlten Salärs.

BASIS FÜR DIE BERECHNUNG DES STUNDENLOHNES

Als Basis dient das Monatssalär, dividiert durch die Anzahl der Arbeitsstunden.

Bei einer 44-Stundenwoche sind dabei 176 Arbeitsstunden pro Monat einzurechnen.

BERECHNUNGSBEISPIEL

Monatssalär:

CHF 7'000, bei einer 44 Stundenwoche, ergibt 176 Arbeitsstunden pro Monat

Grundlohn	CHF 39.80
13. Monatssalär 8.33%	CHF 3.30

Zwischentotal	CHF 43.10
----------------------	------------------

Ferienentschädigung	8.33%	CHF 3.60
Allenfalls		
Feiertagsentschädigung	3.5%	CHF 1.50

Stundenlohn brutto	CHF 48.20
Tagessatz brutto	
bei 44 Stundenwoche	CHF 424.15

FAMILIENZULAGEN

EIDGENÖSSISCHES FAMILIENZULAGENGESETZ

Seit dem 1. Januar 2009 ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) in Kraft, zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung (FamZV), welche die Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert.

Schweizweit werden mindestens folgende einheitlichen Zulagen ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre
- eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren

Einzelne Kantone zahlen höhere Zulagen aus. Nähere Auskünfte erteilen die kantonalen Ausgleichskassen.

PENSIONSKASSE

BUNDESGESETZ ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE (BVG)

Mit Stand 1. Januar 2012 sind gemäss BVG ab
einem Jahreslohn von CHF 21'150 (Stand 2017)
obligatorisch zu versichern:

- Mitarbeitende ab 1. Januar nach
Vollendung des 17. Altersjahres
für die Risiken Tod und Invalidität.
- Mitarbeitende ab 1. Januar nach Vollen-
dung des 24. Altersjahres für das Alter.

Die Versicherungspflicht endet mit dem Erreichen
des ordentlichen Rentenalters.

UNTERLAGEN VON SWISS COACH

swiss coach stellt den Interessierten Muster-
arbeitsverträge in vielen Varianten zur Verfügung.
Diese können per Mail bei der Geschäftsstelle
angefordert werden (info@swisscoach.info).

Zusätzlich stehen diese auf einem USB-Stick
zur Verfügung.